



Jugendordnung

für die Vereinsjugend der
Triathlongemeinschaft triZack Rostock e.V.
(triZack-Jugend)

Vorläufige Fassung vom 23.11.2018

Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

Präambel

In dem Bewusstsein, dass der Triathlonsport junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass der Triathlonsport ein geeignetes Mittel zur Erziehung der jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich die Triathlongemeinschaft triZack Rostock e.V. (TG triZack) die folgende Jugendordnung.

§ 1

Name

Die Vertretung der Kinder und Jugendlichen in der TG triZack trägt die Bezeichnung „Vereinsjugend der TG triZack Rostock e.V.“, kurz triZack-Jugend.

§ 2

Verwaltung

Durch die Jugendordnung werden die Belange der triZack-Jugend geregelt. Die triZack-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung der TG triZack.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben der triZack-Jugend sind:

1. Stärkung der Jugendarbeit des Vereins und Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen in der Jugendarbeit,
2. Pflege der sportlichen Betätigung zum Erhalt und Ausbau der körperlichen Leistungsfähigkeit, zur Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Mitwirkung bei der Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
4. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, vorrangig in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
5. Zusammenarbeit mit Eltern und Schulen,
6. Entwicklung und Organisation von Maßnahmen der Jugend- und Freizeitarbeit, sowohl auf sportlichem als auch im außersportlichen Bereich,
7. Zusammenarbeit mit dem TG triZack-Vorstand.

§ 4

Zugehörigkeit

Mitglieder der triZack-Jugend sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene des Vereins bis zur Vollendung des 19. Lebensjahre sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 5

Organe

Die Organe der triZack-Jugend sind:

1. die Jugendversammlung (JV)
2. der Jugendausschuss (JA)

§ 6

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der triZack-Jugend. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern.

2. Die JV findet einmal jährlich statt. Sie sollte in der zweiten Jahreshälfte, mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der TG triZack stattfinden. Die Leitung der Jugendvollversammlung hat der Jugendwart.

Über Termin und Ort der JV entscheidet der JA.

Die Einberufung erfolgt per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung..

§ 7

Stimmrechte in der Jugendversammlung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 12 Lebensjahr vollenden. Alle anderen Mitglieder werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.

§ 8

Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der JV sind:

1. Wahl des Jugendausschusses
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendausschusses
2. Entgegennahme über die Abrechnung der in der triZack-Jugend verwendeten Mittel des vergangenen Jahres,
3. Verabschiedung des Haushaltsplanes der triZack-Jugend,
4. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten und Festlegung der Arbeitsschwerpunkte bis zur nächsten Mitgliederversammlung (Jahresplan)
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 9

Außerordentliche Jugendvollversammlung

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder auf Beschluss des JA, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden muss, ist durch den JA innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche JV einzuberufen.

§ 10

Anträge

Anträge zur JV können von den Mitgliedern und dem JA gestellt werden. Sie sind bis zwei Wochen vor der JV schriftlich oder per E-Mail einzureichen und vor der JV den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 11

Abstimmungen

Die JV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungen der Jugendordnung erfordern einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen.

§ 12

Jugendausschuss

Der JA besteht aus dem Jugendwart sowie mindestens zwei und höchstens vier Beisitzern.

§ 13

Vorsitz

Den Vorsitz des JA führt der Jugendwart. Er vertritt die triZack-Jugend nach innen und außen. Er ist gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes der TG triZack.

§ 14

Aufgaben des Jugendausschusses

(1) Der JA nimmt die Aufgaben der triZack-Jugend (§ 3) wahr, soweit diese nicht der JV oder einem anderen Organ der TG triZack ausdrücklich vorbehalten sind. Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des TG triZack und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der JV.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der JV einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der JV,
- c. die Verwaltung der Haushaltsmittel der JV und die Anfertigung des Jahresberichts sowie des jährlichen Haushaltsplans,

§ 15

Wahl des Jugendausschusses

(1) Der Jugendausschuss wird alle 2 Jahre, im selben Jahr wie der Vorstand der TG triZack, gewählt.

(2) Zum Jugendwart können alle ordentlichen Mitglieder und natürlichen Fördermitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu Beisitzern des JA sind alle ordentlichen Mitglieder und natürliche Fördermitglieder vom vollendeten 12. bis vollendeten 21. Lebensjahr wählbar. Dabei darf die Hälfte der Beisitzer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Für die Wahlen gelten die Wahlvorschriften für den Vorstand der TG triZack gem. § 12 der Satzung der TG triZack entsprechend. Für den Jugendwart sind die Bestimmungen für die Wahl des Vereinsvorsitzenden anzuwenden, für die Beisitzer die für die übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16

Arbeitsweise des Jugendausschusses

(1) Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf auf Einladung des Jugendwartes, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, statt.

(2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des JA ist in der ersten Sitzung nach der Wahl festzulegen. Diese hat innerhalb einer Woche nach der Wahl stattzufinden. Dabei ist ein Beisitzer als Vertreter des Jugendwartes zu benennen.

Die Aufgabenverteilung ist den Mitgliedern der triZack-Jugend bekannt zu geben.

(3) Der JA beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

(4) Die Sitzungen sind zu protokollieren.

§ 17

Inkrafttreten

Diese vorläufige Ordnung für die triZack-Jugend wurde auf der Mitgliederversammlung vom 23.11.2018 beschlossen und tritt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Satzung i.d.F. vom 23.11.2018 in Kraft.

Sie gilt bis zum Beschluss der ersten ordentlichen Jugendversammlung über eine Jugendordnung und deren Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, längstens bis zum 31.12.2019.